

Gemeinde Weichering

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

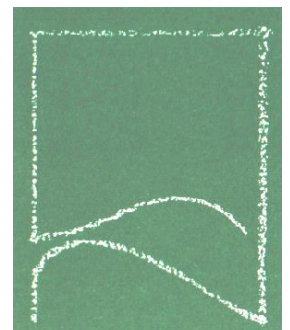
Kapellenplatz 3, 86706 Weichering



Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Weichering

Planzeichnung mit Darstellungen,
Begründung mit Umweltbericht

Vorentwurf:	10.04.2017
Entwurf:	04.07.2017
Endfassung:	11.09.2017
Endfassung nach erneuter Bürgerbeteiligung:	22.01.2018



Dolesstraße 2 92237 Sulzbach-Rosenberg
Tel. (09661) 1047-0 · Fax (09661) 1047-8
E-Mail info@neidl.de · www.neidl.de

Inhaltsverzeichnis

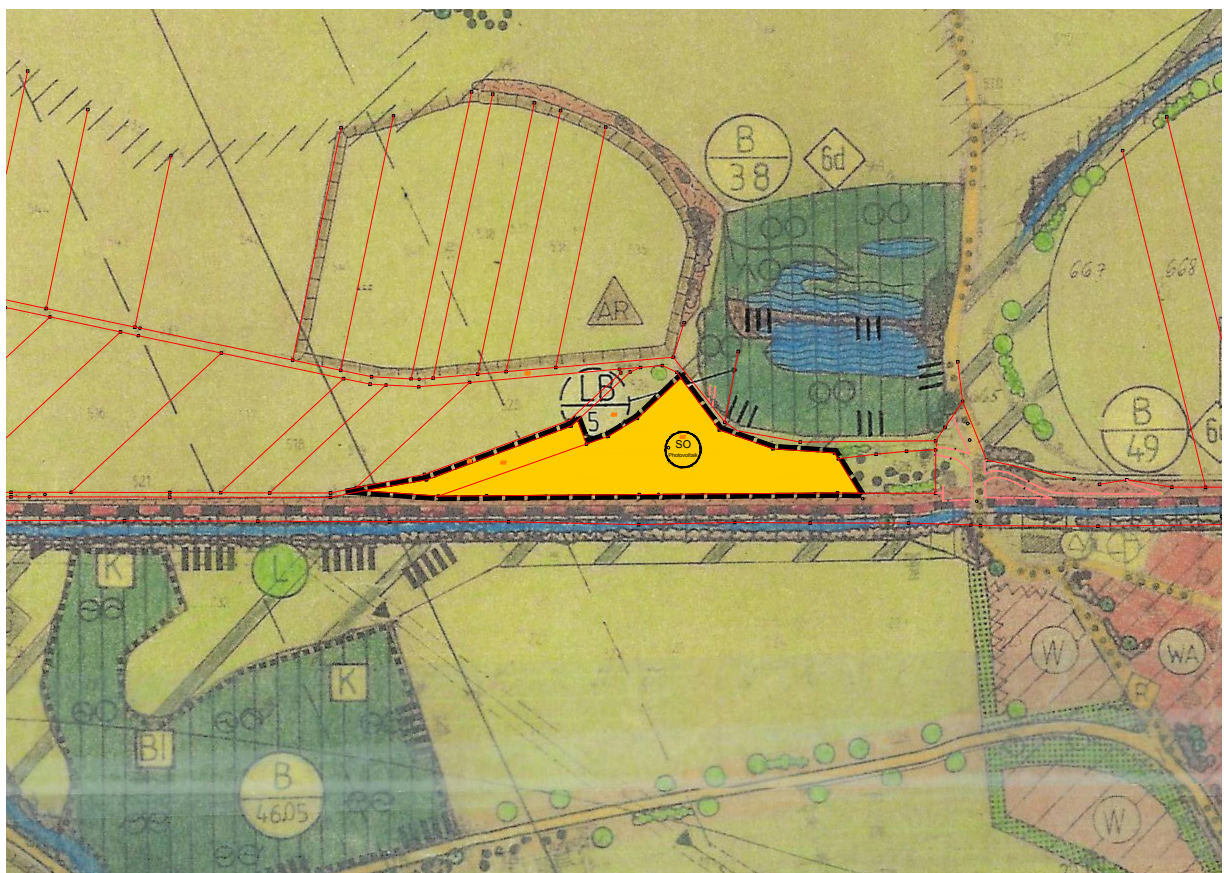
A	PLANZEICHNUNG	3
B	DARSTELLUNGEN	4
C	VERFAHRENSVERMERKE	6
D	BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT	8
1.	Erfordernis und Ziele	8
2.	Landesentwicklungsprogramm	8
3.	Regionalplanung	9
4.	Landschaftsplan	9
5.	Landschaftsbild	9
6.	Standortprüfung	10
8.	Gegenwärtige Nutzung des Gebietes	11
9.	Umweltbericht	12
9.1.	Einleitung	12
9.1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Bauleitplanung	12
9.1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung	12
9.2.	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	14
9.2.1	Schutzgut Mensch / Gesundheit	14
9.2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	15
9.2.3	Schutzgut Boden	17
9.2.4	Schutzgut Wasser	17
9.2.5	Schutzgut Luft / Klima	18
9.2.6	Schutzgut Landschaft / Erholung	18
9.2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	19
9.2.10	Wechselwirkungen	20
9.3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	20
9.4.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	20
9.4.1	Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter	20
9.4.2	Unvermeidbare Beeinträchtigungen / Eingriffsregelung	21
9.5.	Landschaftspflegerische Maßnahmen und Festsetzungen	23
9.6	Alternative Planungsmöglichkeiten	23
9.7.	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	24
9.8.	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	24
9.9.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	25
9.10.	Anhang / Anlagen	26

A. PLANZEICHNUNG



Rechtsgültiger Flächennutzungsplan vor der Änderung

M1:5.000



Änderung des Flächennutzungsplanes mit Stand vom 22.01.2018

M1:5.000

B DARSTELLUNGEN

Legende Bestand (Auszug)



vorh, Straßen (klassifiziert)



Gemeindestraßen, Feldwege



Flächen für Bahnanlagen



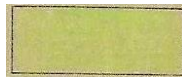
Allgemeines Wohngebiet



Wohnbaufläche geplant



Laubwald



Landwirtschaftliche genutzte Fläche



**Nutzungsextensivierung (freiwi.)
Flächen sind als Ausgleichsfläche f. Bauvorhaben geeignet**



Pflanzempfehlung Einzelbäume oder Baumgruppen (freiwillig)



Pflanzempfehlung geschlossenes Gehölz (freiwillig)

Änderung des Flächennutzungsplanes

Sondergebiet Photovoltaik

Planungsrechtliche Voraussetzungen:

Die Gemeinde Weichering erlässt gemäß § 2 Abs. 1 und § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I.S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05.09.2006 (BGBl I.S. 2098), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bek. v. 26.07.1997 (GVBl. I S. 344, BayRS 2020-1-1I), Art. 81 Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bek. v. 14.08.2007 (GVBl Nr. 18 vom 24.08.2007, S. 588ff), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. v. 23.01.1990 (BGBl I S. 132), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl I 91 S. 58) folgenden Bauleitplan

Darstellungen

1. Grenzen



1.1 Geltungsbereichsgrenze der Flächennutzungsplanänderung

2. Art der baulichen Nutzung



2.1 Sondergebiet Photovoltaik (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 522 und 525 Gmkg. Weichering.
Zulässig ist die Errichtung von freistehenden (gebäudeunabhängigen) Photovoltaikmodulen.

C VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 10.04.2017 die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 02.05.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 10.04.2017 hat in der Zeit vom 26.05.2017 bis 26.06.2017 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 10.04.2017 hat in der Zeit vom 19.05.2017 bis 22.06.2017 stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der vom Gemeinderat Weichering am 04.07.2017 gebilligten Fassung vom 04.07.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.07.2017 bis 31.08.2017 beteiligt.

5. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der vom Gemeinderat Weichering am 04.07.2017 gebilligten Fassung vom 04.07.2017 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.08.2017 bis 31.08.2017 öffentlich ausgelegt.

6. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde mit der vom Gemeinderat Weichering am 11.09.2017 gebilligten Fassung der Flächennutzungsplanänderung vom 11.09.2017 in der Zeit vom 18.12.2017 bis 19.01.2018 wiederholt (Ergänzendes Verfahren nach § 214 BauGB).

7. Die Gemeinde Weichering hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 22.01.2018 die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 22.01.2018 festgestellt.

Weichering, den

.....

1. Bürgermeister Mack

8. Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen hat die Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

9. Ausgefertigt

Weichering, den

.....

1. Bürgermeister Mack

10. Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit wirksam.

Weichering, den

.....

1. Bürgermeister Mack

D BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

1. Erfordernis und Ziele

Die Gemeinde Weichering beabsichtigt durch die Auswahl passender Flächen, den Einsatz erneuerbarer Energien unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu fördern.

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes sieht die Ausweisung eines Sondergebiets nach § 11 BauNVO `Photovoltaik` für die Nutzung und Förderung solarer Strahlungsenergie im Gebiet der Gemeinde Weichering vor. Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan erfolgt im Parallelverfahren.

Konkreter Anlass für die FNP-Änderung ist die geplante Errichtung einer Solaranlage nordwestlich von Weichering durch einen privaten Bauträger auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche. Die Größe der Anlage soll inklusive der Flächen für die Eingrünung insgesamt ca. 1,07 ha betragen.

Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt wesentlich zum Klimaschutz bei. Durch die Nutzung von Sonnenstrom wird kein klimaschädliches CO₂ produziert und gleichzeitig werden wertvolle Ressourcen geschont. Des Weiteren stärkt der Ausbau der dezentralen Energieversorgung die regionale Wertschöpfung und unterstützt damit den ländlichen Raum nachhaltig.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB ist die Nutzung erneuerbarer Energien in den Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen.

2. Landesentwicklungsprogramm

Gemäß Landesentwicklungsprogramm des Landes Bayern LEP 2013 liegt die Gemeinde Weichering im Allgemeinen ländlichen Raum, für die Vorhabenfläche trifft das LEP keine gebietskonkreten Festlegungen.

Gemäß LEP 6.2.1 (Z) „Erneuerbare Energien“ sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Laut 6.2.3 (G) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Eine solche Vorbelastung ist im vorliegenden Fall durch die angrenzende Bahnstrecke gegeben.

Laut Begründung zu 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung“ werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen explizit vom Anbindungsgebot ausgenommen, das die Zersiedelung der Landschaft durch neue Siedlungsstrukturen vermeiden soll. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

Der Ausweisung der Flächen als Sondergebiet für Photovoltaik stehen somit keine Ziele der Landesentwicklung entgegen.

3. Regionalplanung

Entsprechend dem Regionalplan der Planungsregion 10 sind für den Planbereich vor allem folgende Grundsätze und Ziele betroffen:

Die Gemeinde Weichering ist als Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll ausgewiesen.

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet:

Teilflächen des Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 06 „Donauniederung“ befinden sich direkt südlich der Bahnlinie und etwa 470 m nördlich des Geltungsbereiches. Im nördlichen Bereich entspricht das Vorbehaltsgebiet im Groben dem Regionalen Grünzug Nr. 02 „Engeres Donautal“. Die überplante Fläche selbst ist nicht Bestandteil des Vorbehaltsgebietes oder Grünzuges. Auch sonstige Vorbehaltsgebiete oder Festsetzungen laut Regionalplan liegen für den Bereich nicht vor.

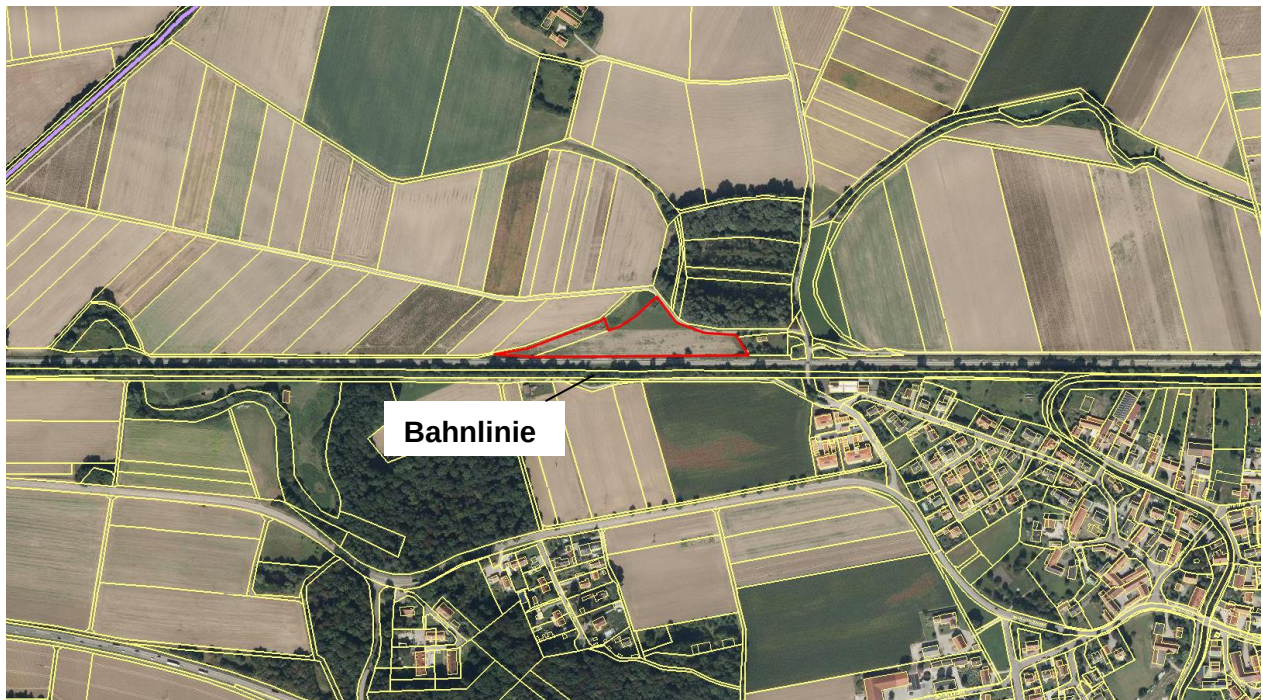
Dem Vorhaben stehen somit keine Ziele der Regionalplanung entgegen.

4. Landschaftsplan

Im Flächennutzungsplan wird die Fläche als landwirtschaftliche genutzte Fläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert, so dass die Flächen in Zukunft als Sondergebiet für Photovoltaik ausgewiesen werden. Als Ziel setzt der integrierte Landschaftsplan für die Fläche fest, dass eine Nutzungsextensivierung auf freiwilliger Basis anzustreben ist. Durch die geplante Umwandlung der Ackerflächen in extensives Grünland, entspricht die vorliegende Planung diesem Ziel. Aufgrund der nur geringfügigen Neuversiegelung und der im Bebauungsplan getroffenen grünordnerischen Festsetzungen entstehen nur geringe Konflikte mit dem Naturschutz und der Landschaftspflege.

5. Landschaftsbild

Es handelt sich zum Großteil um ackerbaulich genutzte Fläche. Das überplante Gebiet selbst enthält kaum landschaftsbildwirksame Strukturen. Lediglich an der äußersten nördlichen Ecke der Fläche, hat sich kleinflächig Gehölzaufwuchs entwickelt. Nordöstlich östlich und südlich wird die Fläche von Gehölzbeständen optisch abgeschlossen, südlich bildet zudem die Bahnlinie eine räumliche Begrenzung. Die südlich der Bahn gelegenen Siedlungsbereiche von Weichering werden durch die Gehölze entlang der Bahn abgeschirmt. Nordöstlich grenzen Ackerflächen und ein asphaltierter Flurweg. Der gesamte Landschaftsbildausschnitt wird durch die genannten Gehölzbestände und weiter entfernte Bestände Westen und Norden als abgeschlossene Einheit ohne Blickbeziehungen zu Siedlungsbereichen wahrgenommen. Durch die Bahnlinie besteht bereits eine Vorbelastung.



Vorbelastung des Landschaftsbildes

rot umrandet: Geltungsbereich der FNP Änderung

Durch die Eingrünung der Anlage werden auf bisher strukturarmer Ackerfläche Gehölzstrukturen geschaffen, die zur Gliederung der Landschaft beitragen.

6. Standortprüfung

Gemäß Landesentwicklungsprogramm sollen Photovoltaikanlagen bevorzugt in vorbelasteten Gebieten geplant werden. Diese Vorbelastung ist durch die angrenzende Bahnlinie gegeben.

Nach §6 FFAV (Verordnung zur Ausschreibung der finanziellen Förderung für Freiflächenanlagen) ist die Voraussetzung, dass Photovoltaikanlagen gefördert werden können, dass sie sich auf bereits versiegelten Flächen, Konversionsflächen, in einem Abstand von bis zu 110 m entlang von Autobahnen und Schienenwegen oder auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten befinden. Die vorliegende Planung liegt innerhalb von 110 m entlang einer Bahnlinie und geht konform mit dem Landesentwicklungsprogramm.

7. Räumliche Lage und Größe

Die Vorhabenfläche liegt direkt nordwestlich von Weichering und nördlich der Bahnlinie.



Lage der Flächen, ohne Maßstab



Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung, rot umrandet (ohne Maßstab)

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 522 und 525, Gemarkung Weichering. Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 1,07 ha. Die Erschließung erfolgt über einen nördlich angrenzenden Flurweg auf Fl.Nr 533.

8. Gegenwärtige Nutzung des Gebietes

Die Flurnummern 522 und 525 werden derzeit landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt.

9. Umweltbericht

9.1. Einleitung

Aufgabe des Umweltberichts ist es, alle Umweltbelange sowie die Standortauswahl für die Bebauung unter dem Blickwinkel der Umweltvorsorge zusammenzufassen.

Der Umweltbericht soll den Prozess der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltbelangen festhalten und so die Grundlage zur Abwägung mit konkurrierenden Belangen bilden, die in anderen Teilen der Begründung darzulegen sind.

Zweck des Umweltberichts ist es, einen Beitrag zur Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Zulassung von Projekten zu leisten und dadurch der Umweltvorsorge zu dienen. Er umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, Tiere / Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen.

Der Umweltbericht begleitet das gesamte Bauleitplanverfahren vom Änderungs- bis zum Satzungsbeschluss. Auf diese Weise soll eine ausreichende Berücksichtigung der Belange von Natur und Umwelt sichergestellt und dokumentiert werden. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung.

9.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Bauleitplanung

Der Gemeinde Weichering liegt ein Antrag von der Firma Anumar GmbH vor, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 522 und 525 Gemarkung Weichering eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Die Gemeinde Weichering hat beschlossen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Weichering II“ mit Grünordnungsplan aufzustellen. Das Planungsgebiet befindet sich nordwestlich von Weichering.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan weist ein Sondergebiet zur Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik) aus. Die Erschließung erfolgt über den bestehenden Wirtschaftsweg Fl.-Nr. 533.

Da im Flächennutzungsplan die Flächen bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellt sind, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

Die Größe der Anlage soll inklusive der Flächen für die Eingrünung insgesamt ca. 1,07 ha betragen. Der betreffende Bereich wird in Sondergebiet, Photovoltaik (SO) nach § 11 BauNVO geändert.

9.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Abfall- und Immissionsschutz-Gesetzgebung wurden im vorliegenden Fall berücksichtigt. Die Eingriffsregelung wird auf Ebene des Bebauungsplanes gemäß dem Leitfaden 'Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft' vgl. Leitfaden 'Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ergänzte Fassung', 2003).in Verbindung mit dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen von 19.11.2009 durchgeführt. Auf Ebene der

Flächennutzungsplanung erfolgt auf der gleichen Basis eine Abschätzung des Ausgleichsbedarfes.

Das Landesentwicklungsprogramm sieht die Förderung von Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vor.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt, in dem der betreffende Bereich ein Sondergebiet Photovoltaik festgesetzt wird.

Der Geltungsbereich liegt nicht im Bereich eines Schutzgebietes nach Naturschutzgesetz, eines FFH-Gebietes oder Vogelschutzgebietes. Im Planungsgebiet liegen keine geschützten Flächen nach Arten- und Biotopschutzprogramm oder Natura 2000, ebenso wie keine biotopkartierten Flächen. Die nächsten kartierten Biotop sind das Biotop Nr. 7233-1140-001 „Alte Kiesgrube nordwestlich Weichering“, das nördlich des Geltungsbereiches und des angrenzenden Flurweges anschließt, das Biotop Nr. 7233-1134-005 „Schornreuter Kanal und Quellgraben westlich Weichering“, das südlich der Bahnlinie parallel zu dieser verläuft sowie das Biotop Nr. 7233-1143-001 „Magere Altgrasfluren und Kalkmagerrasen-Rest entlang der Bahnlinie nördlich Weichering“, das sich etwa 130 m östlich des Geltungsbereiches im südlichen Böschungsbereich der Bahn befindet.

Südlich der Bahnlinie schließt das Landschaftsschutzgebiet LSG-00400.01 an, einige hundert Meter weiter südlich und östlich beginnt auch das FFH-Gebiet 7233-373 „Donaumoosbäche, Zucheringer Wörth und Brucker Forst“.

Etwa 500 m nördlich der Flächen befindet sich das Landschaftsschutzgebiet LSG-00400.01, das FFH-Gebiet 7233-372 „Donauauen mit Gerolfinger Eichenwald“ sowie das Vogelschutzgebiet 7231-471 „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“.

In diesen Bereichen befinden sich auch zahlreiche weitere in der Biotopkartierung Bayern erfasste Flächen.

Fachpläne und -programme z.B. zum Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht sowie kommunale Umweltqualitätsziele sind für die vorgesehene Fläche nicht vorhanden.

9.2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

9.2.1 Schutzgut Mensch / Gesundheit

Beschreibung

Der Planungsbereich selbst besitzt als landwirtschaftlich genutzte Fläche keine Bedeutung für die Erholungsnutzung. Die umliegenden Feldwege haben vermutlich aufgrund der Nähe zu Weichering eine gewisse Funktion für die Freizeitgestaltung durch Spaziergänger.

Wirtschaftliche Nutzungsansprüche bestehen durch die Landwirtschaft.

Die Fläche dient weder dem Lärmschutz noch hat sie besondere Bedeutung für die Luftreinhaltung. Schädliche Einflüsse durch elektromagnetische Felder oder Licht- und Geräuschemissionen sind nicht bekannt. Geruchsbeeinträchtigungen bestehen nicht.

Auswirkungen

Bei der Ausweisung von Sondergebieten (für Photovoltaik) im Umfeld bestehender Siedlungen ist in der Regel eine gewisse Auswirkung auf die dort lebende Bevölkerung gegeben. Meist entstehen nachteilige Auswirkungen in Form von Sichtbeeinträchtigungen bzw. Störung des Landschaftsbildes durch die errichteten Anlagenteile. Diese werden beim Schutzgut Landschaftsbild behandelt.

Durch die Bebauung gehen landwirtschaftliche Flächen verloren, die jedoch aufgrund des ungünstigen Zuschnittes und der geringen Flächengröße in Anbetracht ausreichend anderer Flächen in der näheren Umgebung von untergeordneter Bedeutung sind.

Beeinträchtigung von Siedlungsbereichen durch Lärm, Erschütterung, oder Schwingungen sind auf Grund der Anlagenausführung und der angewandten Techniken nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Lärmemissionen entstehen auf Photovoltaikanlagen nur durch die verwendeten Transformatoren. Diese sind jedoch so gering, dass eine Belastung der in ca. 120 m Entfernung befindlichen Wohnbebauung nicht zu erwarten ist. Zudem besteht bereits eine Vorbelastung durch die Bahnlinie.

Eine Blendwirkung kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da die Gehölzbestände entlang der etwas erhöhten Bahnlinie die Modulfläche in Richtung der Siedlungsbereiche abschirmen.

Baubedingt kann es durch die Bebauung kurzzeitig zu erhöhter Lärmentwicklung kommen. Diese ist jedoch vorübergehend und daher als gering erheblich einzustufen.

Ergebnis

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind lediglich gering erhebliche Belastungen für die angrenzenden Flächen zu erwarten. Beeinträchtigungen entstehen gegebenenfalls auf das Landschaftsbild. Diese werden beim Schutzgut Landschaftsbild getrennt behandelt.

9.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung

Als potenzielle natürliche Vegetation wird in der Pflanzensoziologie der Endzustand der Vegetation bezeichnet, der sich einstellen würde, wenn sie sich unter den heutigen Standortbedingungen ohne weiteren Einfluss des Menschen entwickeln könnte. Sie braucht mit der ursprünglichen Vegetation nicht übereinstimmen.

Als Grundlage dieser Betrachtung dienen die Untersuchungsergebnisse nach SEIBERT (1968) zur potentiellen natürlichen Vegetation Bayerns, die aufbauend auf Bodeneinheiten und unter Berücksichtigung von Höhenlagen und Klimaverhältnissen Vegetationsgebiete beschreiben. Ergänzende Kartierungen einzelner Transsekte in Bayern von JANNSEN und SEIBERT (1986) haben zu neuen Erkenntnissen geführt.

Demnach würde sich im Planungsgebiet auf lange Sicht Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald entwickeln.

Die vorhandene Vegetation im Bearbeitungsgebiet ist geprägt durch die menschliche Nutzung. Der Geltungsbereich ist als landwirtschaftlich genutzte Fläche zu bezeichnen. Die Vegetation der landwirtschaftlichen Nutzflächen setzt sich aus wenigen Arten zusammen und weist deshalb eine für den Naturhaushalt untergeordnete Bedeutung auf. Unter Berücksichtigung der bestehenden intensiven Nutzung ist der Bereich als stark gestört und anthropogen beeinflusst einzustufen. Seltene bzw. gefährdete Arten sind deshalb voraussichtlich auszuschließen. Die nördlich des angrenzenden Flurweges befindlichen Biotope werden durch die Planung nicht in beeinträchtigt.

Es werden nach derzeitigem Kenntnisstand für keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt. Es wird daher voraussichtlich keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG benötigt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Geltungsbereich eine lediglich geringe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere aufweist. Flächen mit hoher Bedeutung sind von der Überbauung nicht betroffen. Ferner ist die räumliche Nähe zur Bahnlinie mit ihren Emissionen bzw. Störungen durch Lärm oder Licht, insbesondere für empfindliche Arten der Fauna, als bestehende Vorbelastung zu werten.

Im Planungsgebiet selbst finden sich keine Flächen nach ABSP oder Biotopkartierung. Die nächsten kartierten Biotope ist Teilfläche 5 des Biotops Nr. 7233-1134 „Schornreuter Kanal und Quellgraben westlich Weichering“, das direkt südlich der Bahn liegt, sowie Teilfläche 1 des Biotops Nr. 7233-1140 „Alte Kiesgrube nordwestlich Weichering“ direkt nordöstlich des Geltungsbereiches. Weitere kartierte Biotope befinden sich alle in einer Entfernung von mindestens 150 m und stehen nicht im Zusammenhang mit der Fläche.



Abbildung 1 : Auszug aus Biotopkartierung

Zeichenerklärung:

orange Fläche: Geltungsbereich
gelb: Flurgrenzen

rot schraffiert: Biotopkartierung Flachland
orange schraffiert: nachrichtlich übernommene Waldbiotope

Auswirkungen

Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage wird eine Fläche in Anspruch genommen, die derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzt wird. Da es sich hierbei um Flächen geringer Empfindlichkeit handelt, ist mit einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Bestands nicht zu rechnen. Durch die Umwandlung in extensiv bewirtschaftetes Grünland ist insgesamt von einer Verbesserung der Funktion der Fläche für den Arten- und Biotopschutz auszugehen.

Die in den Randbereichen („Zwickelflächen“) bereits kleinteilig vorhandenen Altgrasbestände sind nicht Teil der Eingriffsfläche, sondern werden in die geplante interne Ausgleichsfläche integriert.

Durch die auftretenden teilweisen Verschattungseffekte sowie den unterschiedlichen Niederschlagsanfall ist langfristig eine differenzierte Ausbildung in der Vegetationszusammensetzung zu erwarten, die zu einer weiteren Auffächerung des Lebensraumspektrums führt.

Eine Beleuchtung des Gebiets ist nicht dauerhaft vorgesehen, so dass eine Beeinträchtigung von nachtaktiven Insekten nicht anzunehmen ist.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Säugetieren durch die Errichtung der notwendigen Umzäunung des Geländes wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass die Unterkante des Zaunes entsprechend der Geländetopographie rund 25 cm über dem Boden auszuführen ist. Die vorgesehene Umzäunung behindert nicht die Wanderung von Kleintieren, sondern wirkt sich in erster Linie erst ab größeren wie Igel und Hase aus. Da für diese Tiergruppe auch die bisherige Nutzung der Fläche als Ackerland nur einen bedingt geeigneten Lebensraum darstellte, sind die Auswirkungen auch auf diese Tiergruppe nur von untergeordneter Bedeutung. Vielmehr finden diese Tierarten in dem die Anlage nördlich begrenzenden Hecken- und Altgrasstreifen neue Lebensräume.

Ergebnis

Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind gering bedeutende Flächen betroffen, so dass in der Zusammenschau gering erhebliche Umweltauswirkungen für dieses Schutzgut zu erwarten sind.

9.2.3 Schutzgut Boden**Beschreibung**

Boden dient als Pflanzen- und Tierlebensraum, als Filter, für die Wasserversickerung und -verdunstung sowie der Klimaregulierung. Zudem hat er seine Funktion als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft. Belebter, gewachsener Boden ist damit nicht ersetzbar.

Das Bearbeitungsgebiet liegt innerhalb der Naturraumeinheit D65 - Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten, innerhalb der Untereinheit 063-C Donauauen.

In der Geologischen Karte 1:500.000 ist für Weichering Schotter, alt- bis mittelholozän verzeichnet. In der Bodenschätzungskarte ist die Fläche als Acker erfasst und Lehm mit Zustandsstufe 5 angegeben.

Unterschiede bzgl. der biotischen Lebensraumfunktion des Bodens sind im Untersuchungsraum nicht zu erkennen. Es sind keine besonders schutzwürdigen Bodenflächen festzustellen.

Da es sich bei der Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, ist der anliegende Boden anthropogen überprägt. Der natürliche Bodenaufbau ist in diesem Bereich demnach bereits beeinträchtigt.

Zu Altlasten ist im Bereich der Planung nichts bekannt.

Auswirkungen

Auf Grund der gewählten Ausbildung der Modultische ohne Betonfundamente wird der Eingriff minimiert. Es erfolgt lediglich eine geringflächige Bodenverdrängung, keine Versiegelung. Lediglich im Bereich des Technikraumes erfolgt eine Versiegelung des Bodens, die auf Grund der geringen Dimensionierung jedoch vernachlässigt werden kann.

Es besteht eine minimale Gefahr, dass Schwermetalle aus der Stahlkonstruktion der Modultische oder des Zauns in das Erdreich übergehen. Die Wahrscheinlichkeit für analytisch nachweisbare Anreicherungen ist jedoch als extrem gering einzustufen.

Die Einflüsse der Wind- und Wassererosion wird durch die Anlage der Modulfläche als Wiese verringert, zudem werden die Flächen zukünftig weder gedüngt noch mit Pestiziden o.ä. behandelt.

Ergebnis

Es sind auf Grund der sehr geringen Versiegelung und der vorhandenen Beeinträchtigung Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für dieses Schutzgut zu erwarten.

9.2.4 Schutzgut Wasser**Beschreibung**

Im Planungsgebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Laut Informationsdienst Überschwemmungsgefährdeter Gebiete befindet sich im nördlichen Randbereich der Planung Wassersensibler Bereich. Genauere Kenntnisse zum Grundwasserstand sind nicht vorhanden.

Wasserschutzgebiete befinden sich nicht in der Umgebung der Planung.

Auswirkungen

Es erfolgt durch die Anlage einer Photovoltaikanlage nur ein Minimum an Versiegelung. Beeinträchtigungen für Grundwasserneubildung sowie Regenrückhalt können deshalb praktisch ausgeschlossen werden.

Ergebnis

Es sind durch die Versiegelung bei der Festsetzung von Verminderungsmaßnahmen im Bebauungsplan Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

9.2.5 Schutzgut Luft / Klima

Beschreibung

Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur beträgt 7-8°C und liegt damit im bayernweiten Durchschnitt. Die durchschnittliche Niederschlagsmenge von 650 bis 750 mm liegt im Mittel des Landkreises.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat als Ackerfläche eine gewisse Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet, aufgrund der Neigung in Richtung Nordosten jedoch ohne Bezug zur Wohnbebauung.

Besondere Erhebungen zur Luft bzw. deren Verunreinigung liegen für das Planungsgebiet nicht vor.

Auswirkungen

Da kaum Versiegelung erfolgt, findet praktisch keine Reduktion von Kaltluftentstehungsgebieten statt. Die aufgeständerte Bauweise verhindert Kaltluftstau.

Auf Grund der Größenordnung des Baugebiets sind keine größeren Auswirkungen auf Klima und Luftaustausch zu erwarten.

In der Gesamtbilanz wird das Schutzgut Luft / Klima durch die Errichtung der geplanten Photovoltaikanlage positiv beeinflusst, da die Freisetzung von schädlichen Klimagasen, wie sie bei der konventionellen Energieerzeugung durch fossile Brennstoffe entstehen, verringert wird.

Ergebnis

Es sind durch die Bebauung keine erheblich negativen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Luft festzustellen. Für das Schutzgut Klima sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

9.2.6 Schutzgut Landschaft / Erholung

Beschreibung

Prägend für den Landschaftsausschnitt, der durch den Bebauungsplan beansprucht wird, sind die landwirtschaftliche Nutzung sowie die Gehölzstrukturen entlang der Bahn und im Bereich der alten Kiesgrube sowie im weiteren Umfeld im Bereich der Donauaue. Der gesamte Landschaftsbildausschnitt wird aufgrund der vorhandenen Gehölzbestände als

abgeschlossene Einheit ohne Blickbeziehungen zu Siedlungsbereichen wahrgenommen. Durch die Bahnlinie besteht bereits eine Vorbelastung.

Im Süden der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen befindet sich im Abstand von etwa 120 m Abstand der Ortsrand von Weichering, allerdings wird dieser von der Fläche durch umfangreiche Gehölzbestände entlang der Bahnlinie abgeschirmt

Die Bahnlinie verläuft im Bereich der Planung etwas erhöht zu den angrenzenden Flächen, die entstehenden Böschungen sind wie beschrieben mit Gehölzen bewachsen, die den Landschaftsraum abschließen.

Blickbeziehungen zu Siedlungsbereichen bestehen somit nicht. Eine Fernwirkung ist aufgrund der beschriebenen Gegebenheiten nicht zu erwarten.

Die durch den Bebauungsplan beanspruchte Fläche besitzt keine erkennbare Erholungsfunktion. Der nördlich verlaufende Feldweg hat vermutlich eine gewisse Bedeutung für die Naherholung von Weichering aus.

Auswirkungen

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen verändert das Landschaftsbild im unmittelbaren Planungsumgriff. Die Anlagen stellen grundsätzlich ein landschaftsfremdes, technisches Element innerhalb der landwirtschaftlichen Fläche dar. Durch eine Eingrünung der Fläche kann diese Wirkung jedoch minimiert und die Anlage in die Landschaft eingebunden werden. Auf Grund der vorhandenen Gehölzbestände und der Topografie haben die die Fläche keine Fernwirkung auf die umliegenden Siedlungseinheiten. Störende Fernwirkungen, Blendwirkungen oder Reflexionen sind demnach nicht zu erwarten, insbesondere Wohnstandorte werden nicht beeinträchtigt. Im Bebauungsplan sind Maßnahmen zur Eingrünung der Fläche festzusetzen.

Ergebnis

Aufgrund der Lage und den bestehenden Vorbelastungen sind durch die Planung gering erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

9.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Kultur- bzw. Sachgüter mit schützenswertem Bestand bekannt.

Nordwestlich befindet sich laut Flächennutzungsplan eine „Archäologische Vorbehaltsfläche“. Im Bayerischen Denkmaltatlas ist in diesem Bereich jedoch kein Bodendenkmal verzeichnet. Das nächste dort verzeichnete Bodendenkmal befindet sich etwa 360 m südwestlich der Planung zwischen der Bahnlinie und dem Tanklager Neuburg sowie etwa 270 m südöstlich im Ortskern von Weichering. Auch sonstige schützenswerte Kultur- oder Sachgüter sind im überplanten Bereich nicht bekannt.

Auswirkungen

Auch wenn derzeit keine Bodendenkmäler bekannt sind, ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden. Jegliche Form von Erdarbeiten birgt ein gewisses Risiko der Zerstörung von Bodendenkmälern. Da es sich bei der zu bebauenden Fläche um bereits durch

Ackerwirtschaft genutzte und von Konversion überprägte Flächen handelt und Abgrabungen im Bebauungsplan auf 0,50 m begrenzt werden, ist in dieses Risiko jedoch sehr gering.

Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Metall-, Keramik- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. (Art. 7 und 8 DSchG)

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichten sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen.

Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Ergebnis

Es sind durch die Bebauung keine erheblichen Auswirkungen für dieses Schutzgut zu erkennen.

9.2.10 Wechselwirkungen

Die einzelnen Schutzgüter stehen unter einander in engem Kontakt und sind durch Wirkungsgefüge miteinander verbunden. So ist die Leistungsfähigkeit/ Eignung des Schutzgutes Boden nicht ohne die Wechselwirkungen mit dem Gut Wasser zu betrachten (Wasserretention und Filterfunktion). Beide stehen durch die Eignung als Lebensraum wiederum in Wechselbeziehung zur Pflanzen- und Tierwelt. Diese Bezüge sind bei den jeweiligen Schutzgütern vermerkt.

9.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Das Belassen der vorliegenden Flächen im bestehenden Zustand würde keine Veränderung der biologischen Vielfalt oder der Funktion als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten erwarten lassen, da diese Flächen weiterhin landwirtschaftlich intensiv genutzt werden würden.

Auch für die anderen Schutzgüter würden sich keine Veränderungen ergeben.

9.4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

9.4.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

Konkrete Vermeidungsmaßnahmen werden erst auf Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt

9.4.2 Unvermeidbare Beeinträchtigungen / Eingriffsregelung

Auf die Schutzgüter Tier- und Pflanzenwelt, Landschaftsbild, Boden und Wasser hat der Bebauungsplan voraussichtlich unvermeidbare Beeinträchtigungen.

Die Eingriffsregelung wird im vorliegenden Fall nach dem Leitfaden 'Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ergänzende Fassung', 2003 durchgeführt.

9.4.2.1 Eingriffsermittlung

Die wesentlichen Auswirkungen der Bebauung auf den Naturhaushalt gehen von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus.

Im Folgenden werden die zu erwartenden Eingriffe abgeschätzt, die konkrete Ermittlung von Eingriff und Ausgleich erfolgt im Umweltbericht zum Bebauungsplan.

Die Einordnung der von Eingriffen betroffenen Flächen erfolgte entsprechend der Bestandsaufnahme und ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Die Bewertung der Bedeutung der Flächen für Natur und Landschaft wird durch gemeinsame Betrachtung der wesentlich betroffenen Schutzgüter in Gebiete geringer (Kategorie I), Gebiete mittlerer (Kategorie II) und Gebiete hoher Bedeutung (Kategorie III) vorgenommen.

Bewertung

Typ A hoher Versiegelungs- und Nutzungsgrad (GRZ > 0,35)		Bedeutung / Begründung für Ausgleichsfaktor	Faktor
Kategorie I			
geringe Bedeutung	0,3 – 0,6 --	--	-
Kategorie II			
mittlere Bedeutung	0,8 – 1,0 --	--	-
Kategorie III			
hohe Bedeutung	1,0 – 3,0 --	--	-
Typ B geringer bis mittlerer Versiegelungs- und Nutzungsgrad (GRZ ≤ 0,35)		Bedeutung / Begründung für Ausgleichsfaktor	Faktor
Kategorie I			
geringe Bedeutung	0,2 – 0,5 Ackerfläche/Grünland, intensiv genutzt	• geringe Lebensraumbedeutung, geringe bis mittlere Bedeutung der betr. Bodenfläche • Landschaftsbild vorbelastet • Wahl des Faktors auf Grundlage des Schreibens des StMI 2009	0,2
Kategorie II			
mittlere Bedeutung	0,5 – 0,8 --	--	-
Kategorie III			
hohe Bedeutung	1,0 – 3,0 --	--	-

Entsprechend der voraussichtlichen Nutzung wird die Eingriffsschwere als Typ B – geringer bis mittlerer Versiegelungsgrad bzw. Nutzungsgrad festgelegt.

Gemäß dem Leitfaden 'Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ergänzte Fassung', 2003 gilt für Eingriffe mit niedrigem bis mittlerem Versiegelungs- und Nutzungsgrad ($GRZ \leq 0,35$) auf vorher intensiv ackerbaulich genutzten Flächen ein Faktor von 0,2 bis 0,5 für die Berechnung des Ausgleichsbedarfes.

Laut Schreiben des Bayerisches Staatsministerium des Innern zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen von 19.11.2009 liegt der Kompensationsfaktor für PV-Anlagen aufgrund der Ausschlusskriterien für ungeeignete Bereiche und dem geringen Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad im Regelfall bei 0,2, kann allerdings durch Eingriffsminimierende Maßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anlage auf bis zu 0,1 verringert werden. Als Eingriffsfläche gilt demnach die Basisfläche (eingezäunte Fläche).

Unter Berücksichtigung der Verminderungsmaßnahmen erfolgte eine Festlegung des Kompensationsfaktors an der unteren Grenze der vorgesehenen Faktoren.

Dies wird begründet, da keine Bebauung im eigentlichen Sinn erfolgt. Lediglich in sehr geringem Maß ist mit einer Versiegelung der Fläche zu. Die eigentliche Anlage besteht jedoch aus aufgeständerten Modulreihen, welche die typischen Negativfaktoren einer üblichen Bebauung wie Bodenversiegelung nicht aufweisen.

Das Niederschlagswasser kann im gesamten Planungsgebiet ungehindert versickern.

Durch die Auffassung der intensiven Landwirtschaft mit Ackernutzung in diesem Bereich und die werden Beeinträchtigungen durch Düngemittel und Pestizide etc. sowie Abspülungen in Zukunft vermieden.

Ausgleichsflächenbedarf

Eingriffs- fläche in ha	Typ	Kate- gorie	Eingriffsty- p	Faktor	Ausgleichsfläche nbedarf in ha
0,87	Landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker/Grünland, intensiv genutzt)	I	B	0,2	0,17
Geltungsbereich gesamt: 1,07 ha				Gesamt:	0,17

9.4.2.2 Ausgleichsermittlung

Die Deckung des Ausgleichsbedarfes soll durch die Anordnung einer internen Ausgleichsfläche in den Randbereichen des Geltungsbereiches erfolgen. Durch die Anlage von Hecken und Altgrasbereichen werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausgeglichen und die Strukturvielfalt der Fläche erhöht.

Nähere Angaben zu geplanten Maßnahmen werden auf Ebene des Bebauungsplans gemacht.

9.5. Landschaftspflegerische Maßnahmen und Festsetzungen

Diese werden im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes durchgeführt.

9.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern sollen Photovoltaik-, auf vorbelasteten Flächen errichtet werden. In der vorliegenden Planung wurde ein entsprechender Standort, in topographisch günstiger Lage gewählt.

Nach der Novellierung des EEG aus dem Jahre 2012 können Freiflächenanlagen gefördert werden, wenn sich die Anlage auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, entlang von Autobahnen oder Schienenwegen in einem Korridor von 110 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, auf bereits versiegelten Flächen oder auf Ackerland einem benachteiligten Gebiet befindet.

Die vorliegende Planung liegt innerhalb von 110 m entlang einer Bahnlinie.

Da die Photovoltaikanlage nach Beendigung der Nutzung vollständig rückzubauen ist, stehen die Flächen damit für bisherige oder anderweitige Nutzungen zur Verfügung.

9.7. Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Da es sich bei der Planung um einen relativ überschaubaren Bereich zur Sondernutzung mit Photovoltaikanlagen handelt, sind weiträumige Auswirkungen auf den Naturhaushalt unwahrscheinlich. Daher ist der Untersuchungsbereich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans und die direkt angrenzenden Bereiche begrenzt. Eine Fernwirkung ist bei den meisten umweltrelevanten Faktoren nicht zu erwarten. Ausnahmen bilden lediglich das Landschaftsbild sowie Immissionen. Der Untersuchungsraum ist bei diesen Schutzgütern entsprechend weiter gefasst.

Die Bestandserhebung erfolgt durch ein digitales Luftbild, das mit der digitalen Flurkarte überlagert und eigenen Bestandserhebungen im März 2017 ergänzt wurde.

Darüber hinaus sind Daten der Bayerischen Biotopkartierung, zu Schutzgebieten u. ä. ausgewertet worden.

Die vorliegenden aufgeführten Rechts- und Bewertungsgrundlagen entsprechen dem allgemeinen Kenntnisstand und allgemein anerkannten Prüfungsmethoden. Schwierigkeiten oder Lücken bzw. fehlende Kenntnisse über bestimmte Sachverhalte, die Gegenstand des Umweltberichtes sind, sind nicht erkennbar.

Für die Beurteilung der Eingriffsregelung wurde der Bayerische Leitfaden verwendet. Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und der dreistufigen Bewertung sowie als Datenquelle wurden die Flachlandbiotopkartierung, der Flächennutzungs- und Landschaftsplan sowie Angaben der Fachbehörden verwendet.

Es bestehen keine genauen Kenntnisse über den Grundwasserstand.

Schnittverläufe zur genaueren Darstellung des Geländes mit Photovoltaikanalage könne erst angefertigt werden, wenn das Gelände vermessen wurde.

Da eine objektive Erfassung der medienübergreifenden Zusammenhänge nicht immer möglich und in der Umweltprüfung zudem auf einen angemessenen Umfang zu begrenzen ist, gibt die Beschreibung von Schwierigkeiten und Kenntnislücken den beteiligten Behörden und auch der Öffentlichkeit die Möglichkeit, zur Aufklärung bestehender Kenntnislücken beizutragen.

9.8. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Monitoringmaßnahmen sind nicht erforderlich.

9.9. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Für einen Geltungsbereich von ca. 1,07 ha wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Weichering geändert. Auf bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellten Flächen wird Sondergebiet für Photovoltaik dargestellt.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Mensch / Gesundheit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Tiere und Pflanzen	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Boden	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Wasser	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Luft / Klima	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen
Landschaft/ Erholung	geringe Erheblichkeit	gering Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen

Es sind von der Planung keine wertvollen Lebensräume betroffen. Vermeidungsmaßnahmen verringern die Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt, so dass die ökologische Funktionsfähigkeit des Landschaftsraumes erhalten bleibt.

Dauerhafte Beeinträchtigungen werden lediglich für das Schutzgut Landschaftsbild erwartet, die jedoch unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen und auf Grund der Vorbelastung in Kauf genommen werden können.

9.10. Anhang / Anlagen

- Quellen :
- BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT
(1981 Hrsg.):
Geologische Karte von Bayern 1:500.000
München
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND
UMWELTFRAGEN:
Bauen im Einklang mit Natur- und Landschaft: Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung).
München 2003
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT:
Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen
Augsburg, 2014
- MEYNEN, E und SCHMIDTHÜSEN, J. (1953):
Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands.
Verlag der Bundesanstalt für Landeskunde, Remagen.
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN:
Der Umweltbericht in der Praxis. Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung.
München
- SEIBERT, P.:
Karte der natürlichen potentiellen Vegetation mit Erläuterungsbericht.
1968
- BAYERISCHES FACHINFORMATIONSSYSTEM NATURSCHUTZ (FIN-WEB)
Stand 28.03.2017
- BODENINFORMATIONSSYSTEM BAYERN (Internetdienst)
Stand 28.03.2017
- PLANUNGSVERBAND INGOLSTADT:
Regionalplan Region 10 Ingolstadt
- RAUMINFORMATIONSSYSTEM BAYERN (RISBY ONLINE)
Stand 28.03.2017
- INFORMATIONSDIENST ÜBERSCHWEMMUNGSGEFÄHRDETE GEBIETE
Stand 28.03.2017